

Bestimmtheitsgebot im Strafrecht

ist das Gebot der Bestimmtheit von Strafgesetzen. Das Gebot ist aus der [Garantiefunktion](#) des Strafrechts abgeleitet ([Verfassungsrecht](#)). Das [Bestimmtheitsprinzip](#) im [Strafrecht](#) ergibt sich aus [Art. 103 Abs. 2 GG](#) i.V.m. [§ 1 StGB](#).

Es verbietet die Verwendung von Generalklauseln und wertausfüllungsbedürftigen Begriffen und gilt nicht im Strafprozessrecht (umstritten).